



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2022

Antrags-Nr. 21-F-74-0001

Informationsfreiheitsatzung für Wiesbaden forcieren

- Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, Volt und BLW/ULW/BIG vom 08.07.2021 -

Seit 2018 ermöglicht das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz den hessischen Kommunen, eigene Informationsfreiheitsatzungen zu erlassen. Durch eine derartige Satzung erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber z.B. auch die Presse den Anspruch auf Zugang zu in der Wiesbadener Stadtverwaltung vorhandenen Informationen, sofern sie keine Geheimsachen oder personenbezogene Daten betreffen. Städte wie z.B. Kassel haben bereits erfolgreich von dieser Opt-In-Regelung Gebrauch gemacht. Mit dem Beschluss einer Informationsfreiheitsatzung würde auch die Landeshauptstadt Wiesbaden einen großen Schritt zu einer transparenten Stadtverwaltung machen.

In Wiesbaden wird der Erlass einer Informationsfreiheitsatzung bereits seit fast zehn Jahren diskutiert. Mehrfach haben die verschiedenen zuständigen Ausschüsse geplant, ein Experten-Hearing über das Thema durchzuführen: Der erste Beschluss hierzu stammt aus 2012. Dennoch ist ein derartiges Hearing bisher nicht zustande gekommen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, den Entwurf einer Informationsfreiheitsatzung auszuarbeiten und diesen gemeinsam mit einer Bezifferung des Personal- und Sachmittelbedarfs den städtischen Gremien bis zu den Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Bei der Erarbeitung sollen insbesondere die Gestaltung eines möglichst vollständig digitalen Prozesses bei der Stellung, Bearbeitung und Beantwortung der Anträge sowie eine weitgehende Kostenfreiheit für Antragsteller bei wenig komplexen Anträgen berücksichtigt werden.
3. Unabhängig von der Informationsfreiheitsatzung strebt die Landeshauptstadt Wiesbaden an, zukünftig möglichst viele Informationen proaktiv öffentlich und über offene Schnittstellen einfach zugänglich zu machen.
4. Die Durchführung der mehrfach beschlossenen Expertenanhörung - unter Einbeziehung von Kommunen, die bereits Erfahrungen mit Informationsfreiheitsatzungen gesammelt haben - wird im 2. Halbjahr 2021 angestrebt, steht der Vorlage des Satzungsentwurfs jedoch nicht entgegen.

Beschluss Nr. 0082 des Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vom 02.02.2022

Der Bericht des Magistrats (Dezernat II) wird zur Kenntnis genommen.

Die Beschlussfassung zu den Varianten der Satzung soll in der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 erfolgen.

Bis dahin soll ein (möglichst breit getragener) Antrag eingebracht werden.

Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, Die Linke, Volt, FW/Pro Auto und BLW/ULW/BIG vom 09.02.2022 „Gläserne Stadt statt gläserner Bürger - Informationsfreiheitssatzung jetzt!“

Mit Beschluss Nr. 0352 vom 15. Juli 2021 hatte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, die Einführung einer Informationsfreiheitssatzung für die LHW vorzubereiten. Nachdem bis zu den Haushaltsberatungen kein Entwurf vorlag, hat der Magistrat am 1. Februar 2022 einen Bericht des Bürgermeisters beschlossen, mit dem der Stadtverordnetenversammlung drei verschiedene Satzungsentwürfe zugeleitet wurden.

In Hessen finden die landesrechtlichen Regelungen zur Informationsfreiheit keine Anwendung auf die Kommunen, sofern die Kreise und Gemeinden dieses Informationsfreiheitsrecht nicht mittels Satzungen in ihrem Stadtrecht verankern. Auch diese Einschränkungen führen dazu, dass das Land Hessen bei Transparenzrankings regelmäßig auf den hintersten Plätzen landet. Kommunen wie beispielsweise Kassel, der Landkreis Marburg-Biedenkopf und zuletzt auch die Stadt Darmstadt, haben bereits auf freiwilliger Basis eigene Satzungen erlassen.

Auch Wiesbaden sollte diesem Beispiel folgen. Der Informationsanspruch schafft Transparenz, erhöht die Verantwortlichkeit von Verwaltung und Politik gegenüber der Bürgerschaft und vollzieht bereits seit Jahrzehnten in anderen Bundesländern und Staaten bestehende Entwicklungen nach.

In weiterer Folge sind durch die Politik Maßnahmen zu treffen, um den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auch in den Wirkungskreisen der LHW durchzusetzen, die von einer Satzung nicht erfasst werden können, z.B. in Zusammenhang mit den städtischen Mehrheitsbeteiligungen. Hierbei sind zahlreiche Abwägungen zwischen dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürgern und den Geschäftsinteressen der Gesellschaften vorzunehmen. Diese können jedoch nicht in einer Satzung geregelt werden, sondern müssen über andere städtische Regelungen (Beteiligungskodex, Muster-Gesellschaftsvertrag, etc.) geregelt werden.

Mit dem In-Kraftsetzungs-Termin am 1. Januar 2023 wird dem Magistrat ausreichend Zeit gegeben, die notwendigen Abläufe innerhalb der Verwaltung in Gang zu setzen und das notwendige und in den Haushaltsberatungen bereits bewilligte Personal einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Der Entwurf zur „Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Informationsfreiheitssatzung)“ aus Anlage 1a) des Schreibens des Bürgermeisters vom 25. Januar 2022 (angefügt) wird als Satzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der Magistrat wird gebeten,
 - a. einen Entwurf für die ergänzend zu beschließende „Satzung über die Gebühren für die Erteilung von Informationen aufgrund der Informationsfreiheitssatzung“ zu erarbeiten und diese den städtischen Gremien bis zum ersten Sitzungszug nach der Sommerpause zuzuleiten.
 - b. den Gremien einen Vorschlag vergleichbarer Wirkung für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen zu unterbreiten, z.B. im Rahmen der Novellierung des Beteiligungskodex.

-
- c. die Ausschreibung für die in den Haushaltsberatungen geschaffene Stelle zur Umsetzung der Informationsfreiheitssatzung vorzubereiten.
 - d. nach Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht den städtischen Gremien die geplante verwaltungsinterne Abwicklung von Anfragen nach der Informationsfreiheitssatzung vorzustellen und im Rahmen dieser Vorlage die Aufhebung des Sperrvermerkes zu beantragen.
 - e. die Regelungen der Informationsfreiheitssatzung rechtzeitig und allgemeinverständlich auf der Webseite der Landeshauptstadt Wiesbaden darzustellen.
 - f. zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung über die Zahl der Anfragen zu berichten, insbesondere über diejenigen, die sich auf Materien außerhalb des Wirkungsbereiches der LHW beziehen.
-

Beschluss Nr. 0088

Der Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, Die Linke, Volt, FW/Pro Auto und BLW/ULW/BIG vom 09.02.2022 wird angenommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2022

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2022

Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat I/15
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister